



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 28. Januar 1972

Teil II Nr. 4

Tag

Inhalt

Seite

22.12.71	Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe —	41
15. 1.72	Erste Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrerberufungsverordnung — Die Emeritierung und die Versetzung in den Ruhestand —	47

**Verordnung
über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
gegenüber volkseigenen Betrieben,
konsumgenossenschaftlichen Betrieben
und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften
— Kreditverordnung sozialistische Betriebe —**

vom 22. Dezember 1971

Die Kreditpolitik ist auf die alseitige Verwirklichung der Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes zu richten und hat zur planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft beizutragen. Die planmäßige Ausnutzung von Kredit und Zins und die Kontrolle durch die Bank müssen die Intensivierung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses fördern und eine bedarfsgerechte Produktion bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität unterstützen. Hierzu wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die

- Kreditinstitute (nachstehend Banken genannt);
- volkseigenen Betriebe und Kombinate, sozialistischen Großhandelsbetriebe, Außenhandelsbetriebe, konsumgenossenschaftlichen Betriebe, sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften, VdgB-Molke-reigenossenschaften und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe (nachstehend Betriebe genannt);
- den Betrieben übergeordneten Organe.

(2) Besondere Rechtsvorschriften gelten für volkseigene Betriebe der Landwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grund- und Umlaufmittelkrediten und der Anlage von Geldmitteln. Für Grundmittelkredite zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen sozialistischer Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln mit volkseigenen Betrieben und sozialistischen

Genossenschaften der Landwirtschaft sind die für die Landwirtschaft geltenden Kreditbedingungen anzuwenden.

II.

Grundsätze für die Kreditgewährung

§ 2

Kreditvoraussetzungen

(1) Die volkswirtschaftlichen Kreditfonds sind auf der Grundlage der Kreditpläne einzusetzen.

(2) Die Kredite werden unter der Voraussetzung gewährt, daß der Betrieb

- a) seine eigenen Mittel und die Kredite auf der Grundlage des Planes so einsetzt, daß
 - eine bedarfsgerechte Produktion und Zirkulation zur Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie für den Export unter Beachtung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) bei hoher Effektivität der Grund- und Umlaufmittel, vor allem durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten, insbesondere über Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, erreicht wird;
- b) die staatlichen Plankennziffern und die volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern sowie die vom übergeordneten Organ in Abstimmung mit der Bank vorgegebenen Nutzenskennziffern einhält;
- c) sich mit eigenen Mitteln an der Finanzierung seiner Fonds mindestens in der Höhe beteiligt, die in Rechtsvorschriften oder in mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik abgestimmten Planungsgrundsätzen festgelegt ist;
- d) die materielle Deckung der durch Kredit zu finanzierenden Prozesse und den Absatz der Erzeugnisse gewährleistet;